

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 03**                      **Böklund, 19. Januar 2024**                      **18. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft	48 – 54
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund	55 – 62
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schaalby für das Haushaltsjahr 2024	63 – 64
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stolk für das Haushaltsjahr 2024	65 – 66
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Böklund am 29. Januar 2024	67
Bekanntmachung der Sitzung des Bau-, Wege- und Kulturausschusses der Gemeinde Idstedt am 31. Januar 2024	68
Bekanntmachung der Sitzung des Kultur- und Jugendausschusses der Gemeinde Süderfarenstedt am 1. Februar 2024	69

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

# **Hauptsatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Brodersby-Goltoft erlassen:

## **§ 1 Namen und Siegel**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Brodersby-Goltoft“.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Gemeinde Brodersby-Goltoft, Kreis Schleswig-Flensburg“.

## **§ 2 Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).*

### § 3 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
  1. Wichtige Gründe für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO,
  2. Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO,
  3. die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans,
  4. Stundung von Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate
  5. Verzicht auf Ansprüche oder Niederschlagung, soweit der Wert von 2.500,00 € nicht überschritten wird. Das gleiche gilt für das Führen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen,
  6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
  7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt,
  9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
  11. Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
  12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
  13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
  14. Gewährung von Zuschüssen
    - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 200,00 €
    - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereins in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
  15. Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
  16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
    - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
    - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, sowie bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
    - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)
  17. Erteilung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen (Negativattest) gem. BauGB,
  18. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).*

## **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 5 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

**b) Jugend- und Festausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Planung von Veranstaltungen und Förderung der Dorfgemeinschaft, insbesondere Kinder und Jugendliche

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).*

**c) Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau-, Plätze-, Straßen- und Wegewesen, Liegenschaften der Gemeinde, Umweltprojekte, Planung „Schleidörferzentrum“, touristische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Klärteiche und Naturflächen

**d) Ausschuss für Dorfkultur und Entwicklung**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Dorfmuseums, Kulturveranstaltungen, Digitalisierung, Vernetzung der verschiedenen Akteure auf Gemeindeebene und überregional, Öffentlichkeitsarbeit

**e) Ausschuss für nachhaltige Energieversorgung**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Klimaschutz- bzw. Klimawandel, Energiewende, Photovoltaik- und Wärmekonzept

In die Ausschüsse a) bis e) können bürgerliche Personen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch bürgerliche Personen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch wählbare bürgerliche Personen entsandt werden die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).*

## **§ 6 Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7 Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann bis zu 5 Minuten je Vortrag beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.

(4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den anwesenden Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift mit mindestens folgendem Inhalt aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Anzahl der Teilnehmenden,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der Protokollführung unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).*

## **§ 8 Verträge**

Verträge der Gemeinde, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und deren Stellvertretende nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeister und juristische Personen beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Haushaltsführung**

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

(2) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).*

Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.  
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der  
Amtsverwaltung abholen.

Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter  
[www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der  
Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat,  
soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf  
dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in  
der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde  
werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) eingestellt und  
über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)  
zugänglich gemacht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft in der Fassung vom  
12.03.2018, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 04.07.2018  
außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des  
Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brodersby-Goltoft, den 28.12.2023

gez. Bürgermeister \_\_\_\_\_  
Joschka Buhmann-Bürgermeister

L.S.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von  
geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen  
für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).*

## **Verbandssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20.11.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Schulverbandssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Böklund, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen Schulverband Auenwaldschule Böklund. Er hat seinen Sitz in Böklund.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Auenwaldschule Böklund – Kreis Schleswig-Flensburg".

### **§ 2**

#### **Schulverbandsgebiet**

Das Schulverbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Dem Schulverband obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für die Auenwaldschule mit den dazugehörigen Einrichtungen.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

(2) Je angefangene 100 Schüler entsenden die Schulverbandsmitglieder einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre des für die Schulstatistik maßgebenden Stichtages berechnet.

(3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

(4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Versammlung angehörenden Mitgliedes, das dazu bereit ist, einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7**

### **Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GKZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 8**

### **Schulverbandsvorsteher**

- (1) Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
  - a) Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
  - b) den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  - e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag 10.000,00 € nicht übersteigt,
  - f) die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  - g) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
  - h) Annahme von Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für den Schulverband verbunden sind,
  - i) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
  - j) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
  - k) die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 1.000,00 €.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## § 9

### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 -7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Schulverbandsvorstehers bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und bei Entscheidungen grundsätzlicher Art, Prüfung des Jahresabschlusses

Der Hauptausschuss hat drei Stellvertreter, die die Hauptausschussmitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Der Bauausschuss hat zwei Stellvertreter, die die Bauausschussmitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Aufgabengebiet: Beratung der Schulverbandsorgane in Schulbaumaßnahmen, Bauunterhaltungsangelegenheiten und Energiewendethemen

(2) In den Ausschuss nach 1 b) können bürgerliche Personen gewählt werden, die der Schulverbandsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder der Schulverbandsversammlung im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

## § 10

### Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## § 11

### Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Südangeln wahrgenommen.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(3) Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes, nach dem die Verbandssatzung abweichend von der Lastenverteilung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schüler und Schülerinnen auf die einzelnen Mitglieder einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmen kann, wird folgender Verteilungsmaßstab bei der Berechnung der Schulverbandsumlage festgelegt:

- a) Die Schullasten und Schulbaulasten sind jeweils zur Hälfte nach der Schülerzahl am Tag der amtlichen Schulstatistik nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre und nach der Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die einzelnen Schulverbandsmitglieder zu verteilen.
- b) Die Schulkostenbeiträge für die verbandsangehörigen Gemeinden werden jeweils aus den Haushalten der Mitgliedsgemeinden finanziert.

## § 14

### Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbands mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 15**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 16**

### **Änderungen der Schulverbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

## **§ 17**

### **Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbands beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbands**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbands.

## **§ 20**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Schulverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

(2) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund erhältlich:

Abonnement : vierteljährlich 12,50 € einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug : durch Abholung in der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 € pro Ausgabe.

Textfassungen der Satzung werden zur Mitnahme ausgelegt bzw. bereitgehalten. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.12.2013, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 18.07.2016, außer Kraft.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böklund, den 05.01.2024

gez. Dr. Dierk Martin

.....  
Dr. Dierk Martin  
Schulverbandsvorsteher

–Siegel–

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*



## Haushaltssatzung der Gemeinde Schaalby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023  
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.565.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.828.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-263.100 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.429.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.609.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	951.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.122.700 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 85.200 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen  
Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer 380 %

### § 4

#### Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und  
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister  
seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **30.000 EUR**.

**§ 5**  
**Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **30.000 EUR** beträgt.

**§ 6**  
**Budgetierung**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

**§ 7**  
**Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.12.2023. erteilt.

Schaalby, den 10.01.2024.

gez. Karsten Stühmer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.



## Haushaltssatzung der Gemeinde Stolk für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.518.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.523.800 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-5.000 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.473.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.419.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	846.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	918.300 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 %
2. Gewerbesteuer 350 %

### § 4

#### Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.500 EUR**.

**§ 5**  
**Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **10.500 EUR** beträgt.

**§ 6**  
**Budgetierung**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

**§ 7**  
**Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Stolk, den 20.12.2023

gez. Kai Börensen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, und Mo 14:00 - 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.



Gemeinde Böklund \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 18.01.2024

## **Einladung**

### **zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Böklund**

---

**Sitzungstermin: Montag, 29.01.2024, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

---

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Erläuterung der Gebühren-Vorkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 **VO/2024/3963**
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2024 (Haushaltssatzung- und -plan mit Investitionsprogramm bis 2027) **VO/2024/3967**
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Böklund am Windpark Twedt GmbH & Co. KG **VO/2023/3926**
7. Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Böklund an der Windenergieanlage der Schleswiger Stadtwerke **VO/2023/3929**
8. Verschiedenes

gez. Simon Teebken  
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Idstedt  
Die Bürgermeisterin  
Bau-, Wege- und Kulturausschuss -



Gemeinde Idstedt \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 18.01.2024

## Einladung

zu einer Sitzung des Bau-, Wege- und Kulturausschusses der Gemeinde Idstedt

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 31.01.2024, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt**

---

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstand Funkmast
5. Sachstand Anbau
6. Sachstand Geschirrspüler "Alte Schule"
7. Pflasterung Dorfstraße 33 - 37 Stichweg
8. Straßenreinigungssatzung
9. Quartierskonzept
10. Sachstand L 28
11. Beschlussvorlage: Banketten
12. Verschiedenes

gez. Jan Mittelstädt  
stellv. Ausschussvorsitzender

Gemeinde Süderfahrenstedt  
Der Bürgermeister  
- Kultur- und Jugendausschuss -



Gemeinde Süderfahrenstedt \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 379  
☎ Ausschussvors. 04623 1440

Böklund, den 17.01.2024

## Einladung

zur Sitzung des Kultur- und Jugendausschusses der Gemeinde Süderfahrenstedt

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 01.02.2024, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: "Landhaus am Langsee", Lindenstraße 1, 24890 Süderfahrenstedt**

---

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Einteilung der Posten beim Boßeln
5. Planung Seefest
6. Verschiedenes

Johannes Clausen  
Ausschussvorsitzender